

Öffentlichkeitsausschluss bei Schlussplädoyers – Einheitlicher Verfahrensbegriff

BGH, Beschluss vom 28.9.2017 – 4 StR 240/17, NJW 2018, 640

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. wurde vom LG wegen besonders schwerer Vergewaltigung in zwei Fällen sowie wegen Vergewaltigung und wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Die StA hatte die Vergewaltigungstaten zum Nachteil der Nebenkl. F und S einerseits und die gefährliche Körperverletzung zum Nachteil des Nebenkl. Z andererseits gesondert angeklagt. Diese wurden durch das LG zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden. In der Hauptverhandlung hat das LG die Nebenkl. F und S unter Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 171b Abs. 1 S. 1 GVG und den Nebenkl. Z in öffentlicher Verhandlung vernommen. Für die Schlussplädoyers aller Verfahrensbeteiligten hat der Vorsitzende gem. § 171b Abs. 3 S. 2 GVG den Ausschluss der Öffentlichkeit angeordnet. Der Angekl. rügt mit seiner Revision gegen das Urteil des LG u.a. einen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz durch den nichtöffentlichen Schlussvortrag des Z. Die Revision war diesbezüglich erfolglos.

II. Entscheidungsgründe

Die Richter stellen zwar die Zulässigkeit der Rüge fest. Insbesondere liege kein Ausschluss nach § 171b Abs. 5 GVG vor, da dieser nur die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen im Einzelfall regelt. Allerdings hält der BGH die Rüge für unbegründet, da sich die Rechtmäßigkeit der Anordnung aus § 171b Abs. 3 S. 2 GVG ergebe. Einer Annahme des § 171b Abs. 3 S. 2 GVG stehe nicht entgegen, dass nur die zum Nachteil der F und S begangenen Vergewaltigungen Straftaten iSd 171b Abs. 2 GVG sind. Die Vorschrift gehe von einem einheitlichen und unteilbaren Verfahrensbegriff aus und sehe keine Differenzierung nach dem Inhalt und dem prozessualen Bezug der Schlussvorträge sowie nach der prozessualen Stellung des jeweiligen Verfahrensbeteiligten vor. Hierfür spreche zum einen der Wortlaut des § 171b Abs. 3 S. 2 GVG „Verfahren“. Zum anderen sei es Sinn und Zweck der Regelung zu verhindern, dass Umstände, für deren Erörterung die Öffentlichkeit während der Hauptverhandlung ausgeschlossen war, bei den Schlussvorträgen öffentlich zur Sprache kommen. Diese Gefahr bestünde bei einer Differenzierung zwischen den Schlussplädoyers, da es jedem Verfahrensbeteiligten frei stehe, sich in seinem Schlussvortrag auf den gesamten Inhalt der Beweisaufnahme zu beziehen. Ferner könnten die Nebenkläger, deren Anschlussberechtigung sich nicht aus einer der in § 171b Abs. 2 GVG genannten Straftaten ergibt, bei öffentlichem Vortragen durch ihr Bestreben, die zuvor nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit erörterten Umstände nicht öffentlich zu erörtern, eingeschränkt sein. Schließlich widerspreche eine differenzierende Auslegung auch dem Willen des Gesetzgebers, welcher zur Sicherstellung einer praktikablen Handhabung des Öffentlichkeitsausschlusses bewusst von einer Differenzierung abgesehen hatte. Ferner müsste die Öffentlichkeit innerhalb der einzelnen Schlussvorträge abwechselnd ausgeschlossen und wiederhergestellt werden, je nachdem, ob Umstände angesprochen werden, die zuvor in einem nicht öffentlichen Teil der Hauptverhandlung erörtert wurden. Eine solche Teilung sei in hohem Maße fehleranfällig.

III. Problemstandort

Die Entscheidung behandelt den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Schlussplädoyers gem. § 171b Abs. 3 S. 2 GVG, für Fälle, in denen die Hauptverhandlung nur teilweise nicht öffentlich abgehalten wurde. Der Beschluss ist für die amtliche Entscheidungssammlung vorgesehen.